

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RVs 2/89

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. April 1989 in Berlin durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richterinnen J a e g e r und Richter L a d a g e sowie die ehrenamtlichen Richter W e i s h ä u p l und F i e d l e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. Oktober 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin hat wegen der bei ihr von der Versorgungsverwaltung festgestellten und nur mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH (jetzt: Grad der Behinderung -GdB- von 30) bewerteten Behinderungen um die Anerkennung eines GdB von 100 gestritten. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. März 1986). Gegen das Urteil hat die Klägerin im April 1986 Berufung eingelegt und ihr Begehren weiterverfolgt. Im Berufungsverfahren hat sich der Beklagte bereiterklärt, unter Erweiterung der bisher festgestellten Behinderungen nunmehr einen Gesamt-GdB von 50 anzuerkennen. Die Klägerin hat aber unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung weitere Behinderungen geltend gemacht und den von dem Beklagten anerkannten GdB als nicht ausreichend angesehen.

Mit Urteil vom 29. Oktober 1987 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat gemeint, der Klägerin fehle es am Rechtsschutzinteresse, weil der Beklagte der Klägerin im Berufungsverfahren die Eigenschaft einer Schwerbehinderten zuerkannt und die Klägerin dieses Anerkenntnis angenommen habe. Hinsichtlich der Feststellung weiterer Behinderungen sei die Berufung nicht statthaft, weil dies erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemacht worden sei und eine Entscheidung der Versorgungsverwaltung noch nicht vorliege. Im übrigen handele es sich nur um die Feststellung des GdB, für die nach dem zur Zeit der Berufungseinlegung gültigen § 3 Abs 6 Satz 4 (gemeint offenbar: Satz 3) Schwerbehindertengesetz (SchwbG) idF der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl I S 1649) die Berufung unzulässig sei, weil weder die Schwerbehinderteneigenschaft noch die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten davon abhängen. Die ab 1. August 1986 gültige Neuregelung habe keine rückwirkende Kraft.

Mit der vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision rügt die Klägerin als Verfahrensfehler, daß das LSG nicht in der Sache entschieden, sondern die Berufung als unzulässig verworfen habe.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid des Beklagten vom 3. Juli 1985 aufzuheben und den GdB mit 100 festzustellen, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts vom 29. Oktober 1987 aufzuheben



und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt im Revisionsverfahren keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist in dem Sinne des Hilfsantrags begründet; das Urteil des LSG ist aufzuheben und der Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Das LSG hätte die Berufung nicht nach § 158 Abs 1 SGG als unzulässig verwerfen dürfen. Die Beteiligten streiten um von der Versorgungsverwaltung zu treffende Feststellungen über das Vorliegen von Behinderungen und den GdB (§ 4 Abs 1 SchwbG idF vom 24. Juli 1986 nF - BGBl I 1110, vorher § 3 Abs 1 idF vom 18. Oktober 1979 -). Für diese Streitigkeiten ist nach § 51 Abs 4 SGG iVm § 3 Abs 6 Satz 1 SchwbG 1979 und § 4 Abs 6 Satz 1 SchwbG nF der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben und deshalb die Berufung nach § 143 SGG statthaft, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der bis zum 31. Juli 1986 in Kraft gewesene § 3 Abs 6 Satz 3 SchwbG 1979 sah allerdings vor, daß die Berufung gegen Urteile, die den Grad der MdE betreffen, nur zulässig ist, wenn davon ua die Schwerbehinderteneigenschaft abhängt. Diese Vorschrift war zur Zeit der Berufungseinlegung noch in Kraft und ist deshalb für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels zugrunde zu legen (Urteil des Senats vom 23. Februar 1987 - 9a RVs 1/86 - mwN). Danach war aber die Berufung nicht ausgeschlossen, weil die Schwerbehinderteneigenschaft (§ 1 SchwbG) der Klägerin im Klageverfahren streitig war und von ihr mit der Berufung weiterverfolgt worden ist. Die zulässig eingelegte Berufung ist nicht dadurch unzulässig geworden, daß der Beklagte im Berufungsverfahren einen GdB von 50 und damit die Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt hat und nunmehr nur noch streitig war, ob ein noch höherer GdB festzusetzen ist. Daß es für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Einlegung ankommt und spätere Veränderungen des Streitgegenstandes die Zulässigkeit nicht berühren, ist unbestritten (vgl BSGE 16, 134; 37, 64; SozR 1500 § 146 Nr 6; BGHZ 1, 29; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl vor § 143



RdNr 10b). Ausnahmen werden allerdings gemacht, wenn die Zulässigkeit des Rechtsmittels durch Maßnahmen zu erreichen versucht wird, die als willkürlich betrachtet werden müssen (BSG SozR 1500 § 144 Nr 24, § 146 Nr 6 und 7). Von einem willkürlichen Verhalten der Klägerin kann aber hier nicht die Rede sein. Sie hat ihr Begehren von Anfang an auf die Feststellung eines GdB von 100 anstatt eines solchen von 30 gerichtet, weshalb ua auch die Schwerbehinderteneigenschaft von Anfang an streitig war. Erst nach Einlegung der Berufung ist durch das Anerkenntnis des Beklagten dieser Streitpunkt entfallen. Damit ist die Berufung weder nachträglich unstatthaft noch aus sonstigen Gründen unzulässig geworden.

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört zwar auch eine Beschwer als Ausdruck des Rechtsschutzinteresses (BSGE 11, 27; 11, 164; 36, 63; BGHZ 50, 261; Meyer-Ladewig aaO vor § 143 RdNr 5). Beschwer war aber die Klägerin dadurch, daß ihre Klage abgewiesen worden war. Die Klägerin ist auch bis zur Entscheidung des LSG beschwert geblieben, soweit sie über den von dem Beklagten anerkannten GdB von 50 weiterhin einen solchen von 100 erstrebte. Deshalb kann offenbleiben, ob ausnahmsweise auch durch einen späteren Wegfall der Beschwer ein Rechtsmittel unzulässig werden könnte (vgl dazu Meyer-Ladewig aaO vor § 143 RdNr 10 mwN).

Schließlich hat das LSG auch wegen der von der Klägerin im Berufungsverfahren geltend gemachten weiteren Behinderungen die Berufung zu Unrecht als unzulässig angesehen. Hier kann es sich allenfalls um eine Klageänderung iS des § 99 SGG handeln, die auch in der Berufungsinstanz grundsätzlich möglich ist (BSGE 8, 113; 17, 14). Hält das Berufungsgericht die Klageänderung für unzulässig, so ist allein die Klage als unzulässig abzuweisen, nicht aber die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Falls das Berufungsgericht die geänderte Klage lediglich mangels eines ordnungsgemäßen Vorverfahrens als unzulässig ansehen sollte, hat es Gelegenheit zu geben, das Vorverfahren nachzuholen (BSGE 8, 11; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S 242 m I, Meyer-Ladewig aaO § 99 RdNr 13).

Das LSG wird nunmehr die erforderlichen Feststellungen zu treffen und bei einer erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

